

Mandantenrundsreiben
Pflicht der elektronischen Rechnung ab 1.1.2025 (Nachtrag)

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

wir haben Sie bereits in unserem letzten Mandantenrundsreiben darüber informiert, dass ab dem 1. Januar 2025 die elektronische Rechnung im strukturierten Format für B2B-Transaktionen (zwischen Unternehmen) in Deutschland verpflichtend sein wird. Das bedeutet, dass Papierrechnungen grundsätzlich nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Allerdings gibt es eine Übergangsfrist: Bis zum 31. Dezember 2026 dürfen **Papierrechnungen** weiterhin verwendet werden. In dieser Zeit können Sie die Vorsteuer auch bei Papierrechnungen geltend machen, sofern alle anderen umsatzsteuerlichen Anforderungen erfüllt sind.

Wenn Sie **elektronische Rechnungen** in 2025 erhalten, können diese ohne Konvertierung z.B. in „DATEV Unternehmen online“ digital verarbeitet werden. Sollten Sie diese Programme noch nicht im Einsatz haben, können Sie die Rechnungen in der Übergangszeit z.B. in einer Cloud speichern oder weiterhin manuell archivieren und verarbeiten.

Sofern Sie 2025 weiterhin **PDF-Rechnungen** erhalten, muss sichergestellt sein, dass diese Rechnungen zusätzlich in einem strukturierten Format wie XRechnung oder ZUGFeRD vorliegen, d.h. in einem manuellen Schritt in ein solches Format umgewandelt werden. Für die Konvertierung von PDF-Rechnungen können Umwandlungstools verwendet werden (DATEV SmartTransfer). Nur in diesem Fall kann die Vorsteuer korrekt abgezogen werden. Nach der Konvertierung kann diese Rechnung dann in dem neuen Format ebenfalls elektronisch verarbeitet werden (z.B. in „DATEV Unternehmen online“). Sollte bei Ihnen die Verbuchung noch nicht elektronisch erfolgen, müssten Sie diese Rechnungen dann (wie gewohnt) manuell archivieren und verarbeiten. Ab 2025 wird es insofern **nicht** mehr ausreichen eine PDF-Rechnung auszudrucken und wie eine Papierrechnung zu behandeln, um die Vorsteuer geltend zu machen.

Sofern Sie weiterhin PDF-Rechnungen empfangen möchten, müssten Sie normalerweise im Vorfeld Ihren Lieferanten die Zustimmung zum Versand erteilen. Andernfalls müsste man Ihnen die Rechnungen weiterhin klassisch im Papierformat zukommen zu lassen, was in der Übergangsfrist des Jahres 2025 für alle Parteien auch **keine Alternative** sein kann.

-2-

Wir helfen Ihnen gerne im Umstellungsprozess auf DATEV Unternehmen Online oder stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

O. Matthes (WP /StB)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Matthes', is positioned below the typed name.